

Anlage 1

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

und den ergänzenden Bestimmungen als

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Netz der Wasserversorgung Ostsar GmbH (WVO)

Gültig ab dem 01.01.2021.

Beschlossen von der Gesellschafterversammlung am 10.12.2020.

1. Wasserpreis

1.1 Arbeitspreis

Trinkwasser pro m³

Versorgungsgebiet (außer Theeltal)

Gemäß dem Saarländischen Grundwasserentnahmeentgeltgesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2017) sind folgende Entgeltsätze zu erheben und vollständig an das Land abzuführen:

- Grundwasserentnahmeentgelt - Entgeltsatz: 10 Ct/m³
- Grundwasserentnahmeentgelt - ermäßigter Entgeltsatz: 9 Ct/m³ (EMAS-, ISO 14001 Plus-, Umweltpakt Saar - Unternehmen)

1.1.1 Privattarif A

(inkl. 10 Ct/m³ Grundwasserentnahmeentgelt)

1.1.2 Gewerbetarif A1

(inkl. 10 Ct/m³ Grundwasserentnahmeentgelt)

1.1.3 Gewerbetarif A2

(inkl. 9 Ct/m³ Grundwasserentnahmeentgelt, ermäßigter Entgeltsatz)

Versorgungsgebiet Theeltal*

(Aschbach, Dörsdorf, Steinbach, Thalexweiler)

1.1.4 Privattarif B

(inkl. 10 Ct/m³ Grundwasserentnahmeentgelt)

1.1.5 Gewerbetarif B1

(inkl. 10 Ct/m³ Grundwasserentnahmeentgelt)

1.1.6 Gewerbetarif B2

(inkl. 9 Ct/m³ Grundwasserentnahmeentgelt, ermäßigter Entgeltsatz)

1.2 Grundpreis

pro Monat bei einer Bereitstellung

1.2.1 bis 5 m³ /h Wasser (QN 2,5 / Q3=4)

1.2.2 bis 10 m³ /h Wasser (QN 6 / Q3=10)

1.2.3 bis 20 m³ /h Wasser (QN 10 / Q3=16)

1.2.4 ab 20 m³ /h Wasser (Verbundgruppe, alle Dimensionen)

	Euro netto	Euro brutto
1.1.1	1,90	2,03
1.1.2	1,90	2,03
1.1.3	1,89	2,02
1.1.4	2,05	2,19
1.1.5	2,05	2,19
1.1.6	2,04	2,18
1.2.1	12,00	12,84
1.2.2	21,90	23,43
1.2.3	34,20	36,59
1.2.4	71,20	76,18

1.3 Zahlungstermine

15. Februar: Fälligkeit des Restbetrages der Jahresrechnung des Vorjahres und der 1. Zweimonatspauschale für Januar und Februar

01. April: Fälligkeit der 2. Zweimonatspauschale für März und April

01. Juni: Fälligkeit der 3. Zweimonatspauschale für Mai und Juni

01. August: Fälligkeit der 4. Zweimonatspauschale für Juli und August

01. Oktober: Fälligkeit der 5. Zweimonatspauschale für September und Oktober

01. Dezember: Fälligkeit der 6. Zweimonatspauschale für November und Dezember

* Für alle Einwohner der Stadt Lebach gilt seit dem Stadtratsbeschluss vom 02.12.1974 ein einheitlicher Arbeitspreis.

2. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten

2.1 Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss gemäß §9 AVB wird pauschal entsprechend der Straßenhausfrontlänge, plus 6 m, berechnet, wobei eine Mindesthausfrontlänge von 15 Metern angesetzt wird.

Der Baukostenzuschuss beträgt pro lfdm

40,55 43,39

2.2 Hausanschlusskosten

2.2.1 Die Hausanschlusskosten bei erstmaliger Erstellung eines Anschlusses berechnen sich zur Gleichbehandlung aller Anschlussnehmer unter Zugrundelegung der Straßenmitte als Verlauf der Hauptwasserleitung nach den fixen Anschlusskosten für die Erdarbeiten und Oberflächenwiederherstellung im öffentlichen Raum.

Grundbetrag

1635,00 1749,45

Die Erdarbeiten im Privatbereich sind vom Anschlussnehmer zu besorgen. Für die Anschlussverlegung - gemessen ab Straßenmitte bis zur Zählereinrichtung - berechnen wir pro hälftig angefangenen Meter.

Die ersten 5 m werden nicht angerechnet.

74,50 79,72

2.2.2 Durchmesserverstärkungen oder sonstige Änderungen des Hausanschlusses, die durch Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage erforderlich werden, werden dem Kunden zu Selbstkosten berechnet.

Dies gilt insbesondere für den Fall der Schaffung von Eigentumswohnungen in einem Gebäude hinsichtlich der im Keller/Untergeschoss anzubringenden Zählerleiste. Für die Montage eines zusätzlichen Zählers berechnen wir

51,50 55,11

2.2.3 Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung des Hausanschlusses (von der Straßenhauptleitung bis einschl. Wasserzähler mit zwei Ventilen) trägt bis zu einer Länge von 15 m im Privatbereich die WVO, während die Wiederherstellung der Oberfläche im Eigentumsbereich des Kunden (ab Grundstückseigengrenze) zu Lasten des Anschlussnehmers geht.

3. Preise für Dienstleistungen

3.1 Stundensätze

3.1.1 Meisterstunde

63,00 zzgl. gesetzl. MwSt.

3.1.2 Facharbeiterstunde

48,60 zzgl. gesetzl. MwSt.

Die Stundensätze der übrigen Bediensteten werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

3.2 Nebenkosten

3.2.1 Fahrtkosten pro km

0,90 zzgl. gesetzl. MwSt.

3.3 Zählerein- und -ausbau pro Anfahrt

54,50 58,32

4. Zuschlagssätze

4.1	Materialzuschlag	30% des Einstandspreises + zzgl. gesetzl. MwSt.
4.2	Fremdleistungszuschlag	10% des Einstandspreises + zzgl. gesetzl. MwSt.

5. Sonstiges

	Euro netto	Euro brutto
5.1		
5.1.1		
5.1.1.1		250,00
5.1.1.2	45,00	48,15
5.1.1.3	1,50	1,61
5.1.2		
5.1.2.1	46,73	50,00
5.1.2.2	37,38	40,00
5.1.2.3	1,87	2,00
5.2		
		75,00
5.3		
5.3.1		1,00
5.4		
5.4.1		10,00
5.4.2		1,50
5.4.3		
		10,00
		25,00
5.4.4		60,00

Ottweiler, den 10.12.2020

Kunz (Geschäftsführer)